Ehe- und Erbvertrag  
mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen[[1]](#footnote-1)   
(Nachfolgeregelung AG/GmbH)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten, die Nachfolge einer von einem Ehegatten gehaltenen AG oder GmbH zu regeln.* *Die optimale Absicherung der Weiterexistenz einer juristischen Person kann allerdings nicht in einem pauschalisierten Muster erfolgen. Die nachfolgenden Bestimmungen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn eines der Kinder der Ehegatten die Geschäftsführung eines Unternehmens übernehmen soll, der überlebende Ehegatte aber aufgrund der vorhandenen Mittel der Errungenschaft oder seines Eigenguts – auch bei einem Verzicht auf seinen Anspruch aus den Aktien/Stammanteilen – in seiner wirtschaftlichen Existenz auch für die Zukunft abgesichert werden soll. Unter Umständen ist es sinnvoll, den Ehe- und Erbvertrag nicht miteinander zu kombinieren, sondern zwei einzelne Verträge abzuschliessen. Dies erleichtert unter anderem eine allfällige künftige Abänderung der einzelnen Verträge.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehemann»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehefrau»**

je einzeln der **«Ehegatte»**, gemeinsam **«wir»** oder die **«Ehegatten»**

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«[Kind 1]»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«[Kind 2]»**

je einzeln die **«Partei»**,gemeinsam die **«Parteien»**

Die Parteien erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

* 1. Wir haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [●] geheiratet und unseren ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]
  2. Wir haben keine nicht gemeinsamen Kinder. Gemeinsame Kinder haben wir folgende:
     + [Vorname Name Kind 1], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
     + [Vorname Name Kind 2], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
  3. Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Ferner haben wir bis anhin auch keinen Erbvertrag geschlossen.

[Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben wir den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem wir seither unterstehen. Wir haben bis anhin keinen Erbvertrag geschlossen.

* 1. Wir widerrufen hiermit, je einzeln, alle unsere früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und unsere gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt].
  2. Wir wollen mit diesem Ehe- und Erbvertrag sicherstellen, dass die Nachfolge in der vom Ehemann errichteten und geführten [Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung] sichergestellt ist und dass der überlebende Ehegatte beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten – mit Ausnahme der Anteile an der [Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung] – bestmöglich begünstigt wird.

# Ehevertrag

* 1. Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)
  2. Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet.[[3]](#footnote-3)
  3. Wir behalten den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB bei.
  4. Wir anerkennen und erklären gegenseitig, neben den Gegenständen, die uns ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als Eigengut nach den Bestimmungen zur Errungenschaftsbeteiligung:[[4]](#footnote-4)
     1. des Ehemanns:
     + sämtliche [Aktien/Stammanteile] der [Muster AG/GmbH]
     + [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
     1. der Ehefrau:
     + [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
     + [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
  5. [Variante, falls die Aktien/Stammanteile der Muster AG/GmbH Errungenschaft darstellen:] Wir erklären im Sinne von Art. 199 Abs. 1 ZGB ausdrücklich, dass sämtliche Anteile des Ehemanns an der [Muster AG/GmbH, Firmennummer mit Sitz in Ortschaft] oder deren Nachfolgegesellschaft, die für die Ausübung seines Berufs als [Beruf] und damit für den Betrieb seines Gewerbes bestimmt sind, unabhängig von der Herkunft der Mittel zum Erwerb der Anteile nicht in die Errungenschaft fallen, sondern dem Eigengut des Ehemanns zugeschlagen werden.
  6. Zudem vereinbaren wir im Sinne von Art. 199 Abs. 2 ZGB ausdrücklich, dass entgegen Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB sämtliche aus den im Eigengut des Ehemanns stehenden Anteile der [Muster AG/GmbH, Firmennummer mit Sitz in Ortschaft] oder deren Nachfolgegesellschaft resultierenden Erträge nicht in die Errungenschaft fallen, sondern dem Eigengut des Ehemanns zugeschlagen werden. Ein allfälliger Erlös aus der Veräusserung der Anteile an der [Muster AG/GmbH] durch den Ehemann stellt ebenfalls Eigengut dar (Art. 198 Ziff. 4 ZGB).[[5]](#footnote-5)
  7. Sämtliche übrigen Vermögenswerte haben wir nach der Eheschliessung gemeinsam erwirtschaftet; diese bilden Errungenschaft im Sinne von Art. 197 ZGB. Dies gilt insbesondere auch für die eheliche Liegenschaft an [Adresse], Grundstück Nr. [XX], Grundbuch [Ort].
  8. Für den Fall der Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten bestimmen wir in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB und in Abänderung von Art. 215 Abs. 1 ZGB, dass dem überlebenden Ehegatten die Gesamtsumme beider Vorschläge zusteht.
  9. [Variante:] Für den Fall des Ablebens eines Ehegatten verzichten wir gestützt auf Art. 206 ZGB auf die Geltendmachung von allfälligen Mehrwertansprüchen.
  10. [Variante:] Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt, endgültig ins Ausland wegzieht, pflegebedürftig wird,[[6]](#footnote-6) im Vorsorgefall oder im Fall der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenen­schutzrechtlichen Beistandschaft] ,vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Beteiligungsanspruch zugewiesene Vorschlag mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehegatten so zu teilen hat, wie wenn kein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

* 1. Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung für die Teile der Errungenschaft. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[7]](#footnote-7)

# Erbvertrag

* 1. Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[8]](#footnote-8)
  2. Erstversterben der Ehefrau
     1. Für den Fall, dass die Ehefrau vor dem Ehemann verstirbt, setzt die Ehefrau die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil.[[9]](#footnote-9)
     2. Den überlebenden Ehemann setzt die Ehefrau für seine gesetzliche und die frei verfügbare Quote als Erben ein.
  3. Erstversterben des Ehemanns
     1. Für den Fall, dass der Ehemann vor der Ehefrau verstirbt, ist es der Wunsch der Ehegatten, dass die [Muster AG/GmbH] bzw. der Betrieb durch [Kind 1] weitergeführt wird. Deshalb setzt der Ehemann [Kind 2] auf den Pflichtteil. [[10]](#footnote-10) Der Ehemann setzt [Kind 1] für [ihre/seine] gesetzliche und die frei verfügbare Quote als Erben ein. Im Sinne einer Teilungsvorschrift[[11]](#footnote-11) überträgt der Ehemann auf Anrechnung an [ihren/seinen] Erbteil das ganze Geschäftsvermögen der [Muster AG/GmbH] an [Kind 1]. Die Übernahme der [Aktien/Stammanteile] erfolgt zum Verkehrswert. [Variante:] Sollte durch diese Teilungsvorschrift der Pflichtteil von [Kind 2] verletzt sein, kann [Kind 1] bestimmen, wie viele Anteile der [Muster AG/GmbH] [er/sie] – unter Wahrung des Pflichtteilsrechts von [Kind 2] – auf Anrechnung an [ihren/seinen] Erbteil übernimmt.

[Variante:] Für den Fall, dass der Ehemann vor der Ehefrau verstirbt, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Im Sinne einer Teilungsvorschrift[[12]](#footnote-12) überträgt der Ehemann auf Anrechnung an [seinen/ihren]Erbteil 51% der [Aktien/Stammanteile] der [Muster AG/GmbH] an [Kind 1] oder, im Falle des Vorversterbens, an [dessen/deren] Nachkommen zu gleichen Teilen in allen Graden nach Stämmen und 49% der [Aktien/Stammanteile] der [Muster AG/GmbH] an [Kind 2] oder, im Falle des Vorversterbens, an [dessen/deren] Nachkommen zu gleichen Teilen in allen Graden nach Stämmen. Die Übernahme der [Aktien/Stammanteile] erfolgt zum Verkehrswert. Der Ehemann ist sich bewusst, dass diese Teilungsvorschrift gegebenenfalls zu einer Ungleichheit der Erbteile führt, und beabsichtigt dies. Es ist der Wunsch des Ehemanns, dass [Kind 1], welche[r] bereits heute Mitglied der Geschäftsführung der [Muster AG/GmbH] ist, die Geschäftsführung nach Ableben des Ehemanns weiter ausübt.[[13]](#footnote-13)

* + 1. Unter der Bedingung, dass [Kind 1] die [Muster AG/GmbH] für wenigstens [drei Jahre] nach dem Ableben des Ehemanns weiterführt, [verzichtet/verzichten] [die Ehefrau/die Ehefrau und Kind 2] hiermit in Bezug auf die [Muster AG/GmbH] zugunsten [der gemeinsamen Nachkommen/Kind 1] ausdrücklich, unwiderruflich und ohne Gegenleistung auf ihre Pflichtteilsrechte am Nachlass. [Kind 1] hat spätestens [drei Monate] nach dem Ableben des Ehemanns mitzuteilen, ob [er/sie] die [Muster AG/GmbH] weiterführen will oder nicht, wobei keine Mitteilung als Verzicht auf die Weiterführung der [Muster AG/GmbH] gilt. [Der Pflichtteil/Die Pflichtteile] [der Ehefrau/der Ehefrau und Kind 2] [wird/werden] in diesem Fall so berechnet, als ob die [Muster AG/GmbH] nicht im Nachlass gewesen wäre. [Die Ehefrau/Die Ehefrau und Kind 2] [verzichtet/verzichten] bewusst und willentlich auf allfällige Herabsetzungsansprüche, welche sich aufgrund des Werts der [Muster AG/GmbH] bzw. dessen Geschäftsvermögen ergeben könnten.
    2. Sollte [Kind 1] innert [drei Monaten] nach dem Versterben des Ehemanns mitteilen, dass [er/sie] den Betrieb der [Muster AG/GmbH] nicht weiterführen will oder [Kind 1] die [Muster AG/GmbH] zwar weiterführt, nicht aber für wenigstens [drei Jahre] nach dem Versterben des Ehemanns, ist der gesamte Nachlass inklusive das Geschäftsvermögen der [Muster AG/GmbH] unter den Erben [Sohn/Tochter/Ehefrau] mit dem Wert rückwirkend per Todestag des Ehemanns zu je gleichen Teilen aufzuteilen.
    3. [Variante:] Für den Fall, dass die überlebende Ehefrau ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt, endgültig ins Ausland wegzieht, pflegebedürftig wird,[[14]](#footnote-14) im Vorsorgefall oder im Fall der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenen­schutzrechtlichen Beistandschaft], vereinbaren wir, dass die überlebende Ehefrau den ihr zusätzlich zu ihrem gesetzlichen Erbanspruch zugewiesenen Erbanteil mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehemanns so zu teilen hat, wie wenn kein Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

* 1. Zweitversterben der Ehefrau oder gleichzeitiges Ableben

Im Falle des Ablebens der überlebenden Ehefrau oder bei gleichzeitigem Ableben der Ehegatten betreffend den Nachlass der Ehefrau kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

* 1. Zweitversterben des Ehemannes oder gleichzeitiges Ableben
     1. Im Fall des Ablebens des überlebenden Ehemanns oder bei gleichzeitigem Ableben der Ehegatten gilt betreffend den Nachlass des Ehemanns, was folgt. Es ist der Wunsch der Ehegatten, dass die [Muster AG/GmbH] bzw. der Betrieb durch [Kind 1] weitergeführt wird. Deshalb setzt der Ehemann [Kind 2] auf den Pflichtteil.[[15]](#footnote-15) Der Ehemann setzt [Kind 1] für [ihre/seine] gesetzliche und die frei verfügbare Quote als Erben ein. Im Sinne einer Teilungsvorschrift[[16]](#footnote-16) überträgt der Ehemann auf Anrechnung an [ihren/seinen] Erbteil das ganze Geschäftsvermögen der [Muster AG/GmbH] an [Kind 1]. Die Übernahme der [Aktien/Stammanteile] erfolgt zum Verkehrswert. [Variante:] Sollte durch diese Teilungsvorschrift der Pflichtteil von [Kind 2] verletzt sein, kann Kind 1 bestimmen, wie viele Anteile der [Muster AG/GmbH] [er/sie] – unter Wahrung des Pflichtteilsrechts von [Kind 2] – auf Anrechnung an [ihren/seinen] Erbteil übernimmt.

[Variante:] Im Sinne einer Teilungsvorschrift[[17]](#footnote-17) überträgt der Ehemann auf Anrechnung an [seinen/ihren] Erbteil 51% der [Aktien/Stammanteile] der [Muster AG/GmbH] an [Kind 1] oder, im Falle des Vorversterbens, an [dessen/deren] Nachkommen zu gleichen Teilen in allen Graden nach Stämmen und 49% der [Aktien/Stammanteile] der [Muster AG/GmbH] an [Kind 2] oder, im Fall des Vorversterbens, an [dessen/deren] Nachkommen zu gleichen Teilen in allen Graden nach Stämmen. Die Übernahme der [Aktien/ Stammanteile] erfolgt zum Verkehrswert. Der Ehemann ist sich bewusst, dass diese Teilungsvorschrift gegebenenfalls zu einer Ungleichheit der Erbteile führt, und beabsichtigt dies. Es ist der Wunsch des Ehemanns, dass [Kind 1], welche[r] bereits heute Mitglied der Geschäftsführung der [Muster AG/GmbH] ist, die Geschäftsführung nach Ableben des Ehemanns weiter ausübt.[[18]](#footnote-18)

* + 1. Unter der Bedingung, dass [Kind 1] die [Muster AG/GmbH] für wenigstens [drei Jahre] nach dem Ableben des Ehemanns weiterführt, [verzichtet] [Kind 2] hiermit in Bezug auf die [Muster AG/GmbH] zugunsten [Kind 1] ausdrücklich, unwiderruflich und ohne Gegenleistung auf [ihre/seine] Pflichtteilsrechte am Nachlass des Ehemanns. [Kind 1] hat spätestens [drei Monate] nach dem Ableben des Ehemanns mitzuteilen, ob [er/sie] die [Muster AG/GmbH] weiterführen will oder nicht, wobei keine Mitteilung als Verzicht auf die Weiterführung der [Muster AG/GmbH] gilt. Der Pflichtteil von [Kind 2] wird in diesem Fall so berechnet, als ob die [Muster AG/GmbH] nicht im Nachlass gewesen wäre. [Kind 2] verzichtet bewusst und willentlich auf allfällige Herabsetzungsansprüche, welche sich aufgrund des Werts der [Muster AG/GmbH] bzw. dessen Geschäftsvermögen ergeben könnten.
    2. Sollte [Kind 1] innert [drei Monaten] nach dem Versterben des Ehemanns mitteilen, dass [er/sie] den Betrieb der [Muster AG/GmbH] nicht weiterführen will, oder [Kind 1] die [Muster AG/GmbH] zwar weiterführt, nicht aber für wenigstens [drei Jahre] nach dem Versterben des Ehemanns, ist der gesamte Nachlass inklusive das Geschäftsvermögen der [Muster AG/GmbH] unter den Kindern mit dem Wert rückwirkend per Todestag des Ehemanns zu je gleichen Teilen aufzuteilen. [Kind 1] verpflichtet sich in diesem Fall gegenüber [Kind 2], allfällige Ansprüche auszugleichen.
  1. Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[19]](#footnote-19)

# Öffentliche letztwillige Verfügungen

* 1. Der Ehemann setzt für den Fall seines Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, die Ehefrau als Willensvollstreckerin ein. Falls diese dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name, Adresse] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.
  2. Die Ehefrau setzt für den Fall ihres Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, den Ehemann als Willensvollstrecker ein. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name, Adresse] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

# Schlussbestimmungen

* 1. Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.
  2. [Variante:] Dieser Ehe- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.
  3. [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe auf den Pflichtteil gesetzt. Die dadurch frei werdende Quote wächst den nicht anfechtenden Erben zu gleichen Teilen an.
  4. Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.
  5. Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. ‎3.6 und ‎4) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.
  6. Dieser Ehe- und Erbvertrag wird [vierfach] ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Partei.

Die Parteien erklären, dass sie diesen Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort],

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]

**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* + - * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
      * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 des ZGB bekannt gegeben hat;

ZGB 503

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. Ebenso sind im Einzelfall gesellschaftsrechtliche Vorgaben und Implikationen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert entweder auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz oder darauf, dass ein Ehegatte Schweizer ist. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag auch im Ausland Bestand hat. [↑](#footnote-ref-3)
4. Von Gesetzes wegen sind persönliche Gegenstände eines Ehegatten, Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe einbrachte oder später durch Erbgang oder Schenkung erwarb, Ersatzanschaffungen für das Eigengut (z.B. mit den geerbten CHF 50’000.– wurde ein Auto gekauft, sodass das Auto nun als Ersatzanschaffung Eigengut darstellt) sowie Genugtuungsansprüche Eigengut. Die übrigen Vermögenswerte sind allesamt Errungenschaft, was grundsätzlich auch für die Erträge des Eigenguts gilt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vorbehalten bleibt ein etwaiger Anspruch der Gütermasse der Errungenschaft im Zusammenhang mit einem allfälligen industriellen Mehrwert. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-6)
7. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-8)
9. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-10)
11. Eine Teilungsvorschrift kann als Übernahmerecht oder Übernahmepflicht ausgestaltet werden. [↑](#footnote-ref-11)
12. Eine Teilungsvorschrift kann als Übernahmerecht oder Übernahmepflicht ausgestaltet werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. Im Rahmen der Revision der Unternehmensnachfolge schlägt der Bundesrat eine neue Regelung vor, der die Erben davor schützen soll, im Rahmen der Erbteilung einen Minderheitsanteil an einer Gesellschaft auf Anrechnung an den Pflichtteil übernehmen zu müssen, wenn die Mehrheit der Anteile einem Miterben zusteht. So ist in Art. 522a Abs. 1 VE-ZGB vorgesehen, dass, wenn ein Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt oder erlangt, die Miterben die Übernahme ihrer Pflichtteile in Form von Minderheitsanteilen verweigern können. Es ist daher empfehlenswert, dass das Kind, welches einen Minderheitsanteil am Unternehmen übernimmt, auf seinen Pflichtteil und die Geltendmachung von etwaigen Herabsetzungsansprüchen verzichtet. [↑](#footnote-ref-13)
14. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-14)
15. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-15)
16. Eine Teilungsvorschrift kann als Übernahmerecht oder Übernahmepflicht ausgestaltet werden. [↑](#footnote-ref-16)
17. Eine Teilungsvorschrift kann als Übernahmerecht oder Übernahmepflicht ausgestaltet werden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Im Rahmen der Revision der Unternehmensnachfolge schlägt der Bundesrat eine neue Regelung vor, die die Erben davor schützen soll, im Rahmen der Erbteilung einen Minderheitsanteil an einer Gesellschaft auf Anrechnung an den Pflichtteil übernehmen zu müssen, wenn die Mehrheit der Anteile einem Miterben zusteht. So ist in Art. 522a Abs. 1 VE-ZGB vorgesehen, dass, wenn ein Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt oder erlangt, die Miterben die Übernahme ihrer Pflichtteile in Form von Minderheitsanteilen verweigern können. Es ist daher empfehlenswert, dass das Kind, welches einen Minderheitsanteil am Unternehmen übernimmt, auf seinen Pflichtteil und die Geltendmachung von etwaigen Herabsetzungsansprüchen verzichtet. [↑](#footnote-ref-18)
19. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzlichen Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-19)